

Federf. Stadtamt: Amt für Familie, Jugend und Soziales

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	08.04.2008	8

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Kindergartenbedarfsplanung 2008/2009

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

1. Vorbemerkung

1.1 Allgemeines

Zum Ende des laufenden Kindergartenjahres wird das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom Kinderbildungsgesetz - KiBiz - abgelöst. Der Landtag hat dieses Gesetz am 25.10.2007 beschlossen. In seinen wesentlichen Bestandteilen tritt es am 1.8.2008 – zum Beginn des Kindergartenjahres 2008/09 - in Kraft.

Wesentliche Anliegen des Gesetzes sind der weitere Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren, die frühe Bildung und Förderung von Kindern und mehr Flexibilität für Eltern bei der Nutzung des Angebotes.

Weitere wichtige Elemente des Gesetzes sind u.a. die

- gesetzliche Verankerung der Familienzentren,
- Pauschalierung des Finanzierungssystems,
- Aufnahme der Sprachförderung als gesetzliche Regelaufgabe sowie
- Kindertagespflege als gleichwertige Alternative zum institutionellen Angebot.

Während das alte GTK Kindergartenbetrieb und Finanzierung zum größten Teil umfassend regelte, hat das neue Gesetz eher den Charakter eines Rahmengesetzes, das viele Entscheidungen kommunalisiert und zum Bestandteil örtlicher Jugendhilfeplanung macht.

Zu diesen Aufgaben gehört auch die Festsetzung der Platzkontingente, mit den Betreuungsumfängen von 25, 25 und 45 Stunden, ebenso wie die Regularien für die Buchung dieser Zeiten.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Elternreaktion

Während bisher der überwiegende Teil der Eltern (rd. 60 %) einen Betreuungsumfang von 25 Stunden regelmäßig tatsächlich in Anspruch genommen hat, zeigen Elternbefragung und das Buchungsverhalten nun ein anderes Ergebnis. Der weitaus größte Teil der Eltern - 87 % wünscht eine über 25-stündige wöchentliche Betreuung ihrer Kinder; nur 13 % wählen 25 Stunden. Dieses Ergebnis entspricht im Übrigen auch dem Anliegen bei der Gestaltung der Elternbeitragstabelle, keine Bildungshemmnisse aus finanziellen Gründen zu schaffen.

Finanzielle Konsequenzen

Diese Verbesserung der pädagogischen Qualität ist natürlich nicht zum Nulltarif zu haben, ebenso wie die zunehmenden Aufnahmemöglichkeiten jüngerer, insbesondere zweijähriger Kinder (25 Prozent). Damit verbundene niedrigere Gruppenstärken, veränderte Personalschlüssel und -qualifikationen ziehen erhöhte finanzielle Aufwendungen nach sich. Auch die Absenkung des Trägeranteils der Kirchen von 20 auf 12 Prozent ist von der Kommune mit zu finanzieren.

Erste überschlägige Vergleichsberechnungen der Betriebskosten nach GTK und KiBiz zeigen jährliche Mehrkosten von 1.512.438 €. Nach Abzug der Landesbeteiligung in Höhe von 534.220 € verbleibt ein kommunaler Aufwand von 978.218 €; für 2008 sind dies anteilig 407.591 €. Der mögliche zusätzliche Mittelbedarf für 2008 kann erst nach Abrechnung der Betriebskosten 2006 und 2007 unter Berücksichtigung der Ertragsentwicklung bei den Elternbeiträgen beziffert werden.

Städtevergleich

Vergleiche mit anderen Städten sind nur sehr eingeschränkt möglich. Tendenziell wird aber auch dort mit erheblichen Mehraufwendungen gerechnet. Lediglich das Anmelde- bzw. Wahlverhalten der Eltern lässt sich in Gladbeck relativ problemlos beurteilen; es entspricht, soweit absehbar, in etwa ähnlich strukturierten Städten in der Region, d. h., 50 – 75 % der Eltern wünschen eine 35-Stundenbetreuung.

Die finanziellen Auswirkungen sind wegen der sehr unterschiedlichen Ausgangssituationen der einzelnen Städte, selbst im Kreis Recklinghausen, nicht ohne Weiteres vergleichbar; die Voraussetzungen hierfür müssen erst noch geschaffen werden.

1.2 Allgemeine rechtliche Regelungen zur Bedarfsplanung

Der § 10 Abs. 4 GTK verpflichtete bisher den örtlichen Träger der Jugendhilfe, seine Bedarfsplanung für Tageseinrichtungen zu erstellen und mindestens alle zwei Jahre fortzuschreiben. Der Aktualität wegen, insbesondere auch mit Blick auf die Bautätigkeit in vielen Stadtteilen, ist dies in Gladbeck bisher jährlich geschehen.

Eine ausdrückliche Vorschrift dieser Art findet sich zunächst im neuen KiBiz nicht. § 18 Abs. 2 des Gesetzes knüpft die finanzielle Förderung der Tageseinrichtungen neben der Betriebserlaubnis allerdings auch an die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird also entschieden, welche Gruppenformen mit welchem Betreuungsumfang in den Einrichtungen angeboten werden. Aus dieser Entscheidung ergeben sich die bis zum 15. März eines Jahres zu meldende Höhe und Anzahl der Kindpauschalen, die dann ab 1.8. des Jahres gezahlt werden.

1.3 Die Gruppenformen nach dem KiBiz

Mit dem neuen Gesetz werden die bekannten Gruppenformen abgeschafft. Kleine und große altersgemischte Gruppen, Kindergarten- und Tagesstättengruppen gibt es ab August 2008 nicht mehr.

Statt dessen wurden sogenannte Gruppenformen entwickelt, die sich teilweise überschneidende Altersgruppen von Kindern von zwei Jahren bis zu Einschulung, Kindern unter drei Jahren und Kindern von 3 Jahren und älter zusammenfassen. Darüber hinaus werden diese Altersgruppen noch einmal in Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden wöchentlich gestuft.

Diese Gruppenformen sind in erster Linie Finanzierungstypen, an denen sich die Höhe der Betriebskostenzuschüsse orientiert. Sie spiegeln nicht die Gruppenformen in der Praxis der pädagogischen Arbeit der Einrichtungen wieder.

Im Einzelnen sind dies:

Typ I: Altersklasse 2 Jahre bis zu Einschulung

	Kinder	Wöchentliche Zeit in Stunden:
a	20	25
b	20	35
c	20	45

Typ II: Altersklasse unter 3 Jahre

	Kinder	Wöchentliche Zeit in Stunden:
a	10	25
b	10	35
c	10	45

Typ III: Altersklasse 3 Jahre und älter

	Kinder	Wöchentliche Zeit in Stunden
a	25	25
b	25	35
c	20	45

2. Bisherige Planungsschritte

Die Arbeitsgemeinschaft Tagesbetreuung hat sich mit Verabschiedung des KiBiz auf folgende Planungsgrundsätze verständigt:

- Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist stadtweit von jeder Einrichtung zu gewährleisten.
- Das Angebot für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht (Gruppentyp I) ist stadtweit ausgewogen durch alle Träger vorzuhalten.
- Das Diskriminierungsverbot ist zu beachten. Hier geht es vor allem um den gesicherten Zugang von muslimischen Kindern mit Migrationshintergrund zur frühen Bildung.
- Der Gruppentyp II - Kinder im Alter von unter drei Jahren - wird von den Tageseinrichtungen angeboten, die auch bisher sehr junge Kinder in kleinen altersgemischten Gruppen betreut haben.
- Die Träger der Tageseinrichtungen ermitteln durch Befragung die Bedürfnisse und Wünsche der Eltern und entwickeln daraus einen Vorschlag hinsichtlich der Gruppentypen und Betreuungszeitvarianten.

- Die Abstimmung und Festlegung erfolgt dann durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Die Betreuung an 5 Tagen in der Woche wird als Regelzeit vorausgesetzt
- Gruppenbezug und Bildungsauftrag müssen sichergestellt sein.
- Tageweise Betreuungen, Betreuungen nur an Nachmittagen etc. können vor diesem Hintergrund grundsätzlich nicht gebucht werden.

Definition der Betreuungszeiten:

25 Stunden Betreuungszeit

Maximal 5 Stunden täglich in der Zeit von 7.00 – 13.00 Uhr

35 Stunden Betreuungszeit

Maximal 7 Stunden täglich, und zwar im Block oder in der klassischen Vor- und Nachmittagsbetreuung

in der Zeit von 7.00 – 15.00 Uhr

oder

7.30 – 12.30 und 14.00 – 16.00 Uhr

45 Stunden Betreuungszeit

Maximal 9 Stunden täglich oder andere bedarfsorientierte Varianten in einem Umfang von bis zu 45 Stunden zwischen 7.00 und 18.00 Uhr.

Über 45 Stunden Betreuungszeit

Angebot vor allem in Familienzentren im Rahmen erweiterter Öffnungszeiten (über 45 Stunden) oder in Verbindung mit ergänzender Tagespflege.

3. Belegungsplanung

Absprachegemäß haben die Gladbecker Kindergartenträger auf der Grundlage dieser Ergebnisse Vorschläge für die Gestaltung des zukünftigen Platzangebotes in Ihren Einrichtungen unterbreitet.

Aufgabe des öffentlichen Trägers ist es, im Rahmen seiner Planungsverantwortung diese Vorschläge zu bündeln und die Bedarfsgerechtigkeit und Ausgewogenheit zu prüfen.

Die Zahl der Kinder hat sich wie folgt entwickelt (Stand: 31.12.2007):

Geburtsjahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Mitte I	131	82	98	82	80	90
Mitte II	63	58	56	37	55	56
Wohnbereich I	194	140	154	119	135	146
Zweckel	98	85	111	94	66	85
Schultendorf	19	15	14	16	14	6
Wohnbereich II	117	100	125	110	80	91
Alt-Rentfort	32	37	36	25	21	31
Rentfort-Nord	49	64	61	40	67	72
Wohnbereich III	81	101	97	65	88	103
Ellinghorst	18	20	19	19	23	17
Wohnbereich IV	18	20	19	19	23	17
Butendorf	131	118	116	100	105	86
Brauck	118	127	111	137	109	128
Rosenhügel	53	42	53	43	44	33
Wohnbereich V/VI	302	287	280	280	258	247
Insgesamt:	712	648	675	593	584	604

3.1 Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz

Nach §§ 24 und 24 a des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) hat ein Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung.

Die Bedarfsplanung der Vorjahre war daher auf drei Kernjahrgänge und den sogenannten hineinwachsenden Jahrgang ausgerichtet. Für die Kernjahrgänge ist von einer Bedarfsquote von 98 Prozent ausgegangen worden. Hierauf hat sich die AG Tagesbetreuung auch für das kommende Kindergartenjahr verständigt.

Gemäß § 19 Abs. 4 KiBiz ist bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

Konkret heißt dies für das Kindergartenjahr 2008/09:

Kinder, die bis zum 31.7.2008 das sechste Lebensjahr vollenden, werden schulpflichtig und verlassen den Kindergarten.

Nach der neuen Stichtagsregelung sind die Kinder im Kindergartenjahr 2008/09 folgenden Altersstufen zuzuordnen:

Altersstufe	Geburtszeitraum
6 Jahre	1.08.2002 – 31.10.2002
5 Jahre	1.11.2002 – 31.10.2003
4 Jahre	1.11.2003 – 31.10.2004
3 Jahre	1.11.2004 – 31.10.2005
2 Jahre	1.11.2005 – 31.10.2006
1 Jahr	1.11.2006 – 31.10.2007
unter 1 Jahr	1.11.2007 – 31.10.2008

Der dreijährige Besuch einer Tageseinrichtung ist in den vergangenen Jahren immer deutlicher zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Eltern wissen um den Wert dieser Form der frühkindlichen Bildung und Erziehung und nehmen dieses freiwillige Angebot gerne in Anspruch. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, die Nachfragequote für die drei- bis sechsjährigen Kinder wie in den Vorjahren auf 98 Prozent festzusetzen.

Der frühzeitige regelmäßige Besuch des Kindergartens ist auch unter Präventionsaspekten das wichtigste Mittel, frühkindliche Bildung und Erziehung zu sichern und mehr Chancengleichheit herzustellen. Auf die konsequente Nutzung dieses Angebotes durch alle Eltern sollte daher zukünftig verstärkt geachtet werden.

3.2 Unter Dreijährige in Tageseinrichtungen

Neben dem bisherigen Platzangebot für die Jüngsten in den Kleinen altersgemischten Gruppen, wird aufgrund der demografischen Entwicklung zukünftig eine zunehmende Zahl von Zweijährigen die Tageseinrichtungen besuchen können.

Das Angebot für einjährige und jüngere Kinder beschränkt sich auf fünf Einrichtungen stadtweit, die bereits jetzt über kleine altersgemischte Gruppen verfügen. Im einzelnen sind dies:

- Katholischer Kindergarten „Don Bosco“ – Stadtmitte
- SKF- Kindergarten „Arche“ - Butendorf
- Städtischer Kindergarten Frochtwinkel - Zweckel
- Städtischer Kindergarten Voßstraße – Mitte II
- Städtischer Kindergarten August-Brust-Str. – Rosenhügel

Für Betreuungsbedarfe dieser sehr jungen Kinder steht im übrigen auch eine ausreichende Zahl von geeigneten Tagespflegeplätzen zur Verfügung.

4. Versorgungssituation in den Stadtteilen und Wohnbereichen

(s. Anlage1)

4.1 Bewertung der Gesamtsituation

Insgesamt zeigt sich eine sehr gute ausgewogene Situation bei der Versorgung der drei- bis sechsjährigen Kinder mit Plätzen in Tageseinrichtungen. Jedes Kind hat damit die Chance, wohnortnah mit einem Angebot der frühen Bildung versorgt zu werden.

Auch die Versorgung unter dreijähriger Kinder, hier in erster Linie der Zweijährigen, kann im kommenden Kindergartenjahr aufgrund der demografischen Entwicklung wiederum verbessert werden. Der Jahrgang umfasst insgesamt 610 Kinder; für 152 Kinder, dies entspricht einem Viertel dieser Kinder, stehen Plätze in Einrichtungen zu Verfügung.

Für noch jüngere Kinder gibt es ebenfalls ein allerdings sehr begrenztes institutionelles Angebot von 20 Plätzen. Für die Betreuung, Erziehung und Bildung dieser Kinder steht jedoch ein ausreichendes Angebot an qualifizierten Tagespflegepersonen zur Verfügung . Dies gilt auch für Kinder im ersten Lebensjahr, für die allerdings wegen des Elterngeldes regelmäßig keine Fremdbetreuung gewünscht wird.

4.2 Finanzierung

Anders als das bisherige GTK, das eine nachgelagerte Spitzabrechnung der Betriebskosten vorsah und wenig finanzielle Gestaltungsspielräume auf kommunaler Ebene bot, arbeitet das neue KiBiz mit kind- und gruppenformbezogenen Pauschalen, die zudem nach dem zeitlichen Betreuungsumfang differenziert sind.

Die Steuerung der Finanzierung liegt dabei im Wesentlichen bei der örtlichen Jugendhilfeplanung. Sie bestimmt in Kooperation mit den freien Trägern den Umfang des Gesamtangebotes, die Gruppenformen sowie die zeitlichen Betreuungsumfänge.

Um auch die Finanzierbarkeit des zukünftigen Angebotes zu gewährleisten, sind den Trägern folgende Planungsvorgaben gegeben worden:

Die Kostensteigerungen gegenüber der alten GTK-Finanzierung dürfen 15 Prozent nicht übersteigen.

Das Platzangebot der Träger soll sich insgesamt wie folgt aufteilen:

- 25 Prozent der Plätze mit einem wöchentlichen Betreuungsumfang von 25 Stunden
- 60 Prozent der Plätze mit einem wöchentlichen Betreuungsumfang von 35 Stunden
- 15 Prozent der Plätze mit einem wöchentlichen Betreuungsumfang von 45 Stunden

Diesen Vorgaben sind insbesondere die großen Träger im Wesentlichen gefolgt. Vertretbare Ausnahmen gibt es nur bei „kleinen“ Trägern mit geringem bzw. speziellem Platzangebot; die gesetzte Begrenzung für Ausgabensteigerungen wird von allen Trägern eingehalten. Die Auswirkungen sind in der beiliegenden Vergleichsberechnung dargestellt (Anlage 2). Demnach ist für 2008 mit einem Mehraufwand von ca. 408.000 € zu rechnen. Diese Mittel stehen voraussichtlich im Haushalt nicht zur Verfügung. Erst auf der Grundlage der Abrechnung der Betriebskosten 2006 und 2007 und der Entwicklung der Erträge bei den Elternbeiträgen sowie etwaiger Sonderfinanzierung kann diese Frage im 4. Quartal 2008 verlässlich beurteilt werden.

Die Finanzierung der integrativen Erziehung ist durch das KiBiz völlig neu strukturiert worden. Bei der sogenannten Einzelintegration haben sich bisher die Jugendhilfe und der Landschaftsverband als überörtlicher Träger der Sozialhilfe die Kosten der Integration geteilt. Die Finanzierung der Schwerpunktgruppen erfolgte sogar ausschließlich aus Mitteln des überörtlichen Sozialhilfeträgers. Um die Vergleichbarkeit der trägerspezifischen Kostenentwicklung herzustellen, sind diese Kosten daher separat ausgewiesen worden. Insbesondere die evangelische Kirche mit überproportional vielen Angeboten integrativer Erziehung wäre sonst benachteiligt worden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

siehe Anlage 2

Zurzeit noch nicht abschließend zu beurteilen.

Ergebnisplan 2008: ca. 407.000,-- €
Ergebnisplan ab 2009: ca. 980.000,-- €

Beschlussentwurf:

Den Planungen für das Kindergartenjahr 2008/2009 wird zugestimmt. Über den konkreten zusätzlichen Mittelbedarf für 2008 ist nach Abschluss der Betriebskostenabrechnungen 2006 und 2007 zu gegebener Zeit zu berichten.

Der Bürgermeister
I.V.

- Hommel –
Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: